

schriftliches Vorverfahren

Prüfung der **Prozessvoraussetzungen**



Bestimmung der
Verfahrensweise

§ 272 ZPO



**schriftliches
Vorverfahren**

§ 276 ZPO

früher erster
Termin

§ 275 ZPO

SVV

Fristen an Beklagten

Anzeige der Verteidigungsabsicht

- 2 Wochen
- ab Zustellung
der Klageschrift
- Notfrist

Klageerwiderung

- mindestens
2 weitere Wochen
- ab Ablauf der
Notfrist

SVV

Verteidigungsabsicht

Verteidigungsabsicht
fristgemäß

Anberaumung des
Haupttermins

Gericht kann dem Kläger eine
Frist zur Stellungnahme auf die
Klageerwiderung setzen

§ 276 III ZPO

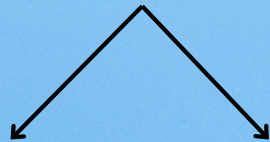


Verfügungssammlung

Verfügung



= Arbeitsanleitung



Was muss ich
bei der Be-
arbeitung der
Akte **jetzt** tun!

Welche Aufgaben
habe ich **nach einer
bestimmten Frist**
zu erledigen!

Verfügung

1

2

3

4

5

Name, Datum,
Dienstbezeichnung

Verfügungssammlung

was

schicke ich an

wen

wie

zu

Verfügung:

1. Mitteilung vom SVV senden an:

a) Kläger formlos

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen
und Belehrungen

...

schriftliches Vorverfahren

Verfügung (KL hat **keine** Auflagen):

1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an:
 - a) KL bzw. KLV formlos mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b) BEKL ./ . ZU bzw. BEKLV ./ . EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigter Abschrift der Klageschrift
2. WV zur richterlichen Frist
Name, Datum, Dienstbezeichnung

schriftliches Vorverfahren

Verfügung (KL hat Auflagen):

1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an:
 - a) KL ./ ZU bzw. KLV ./ EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
 - b) BEKL ./ ZU bzw. BEKLV ./ EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigter Abschrift der Klageschrift
2. WV zur richterlichen Frist
Name, Datum, Dienstbezeichnung

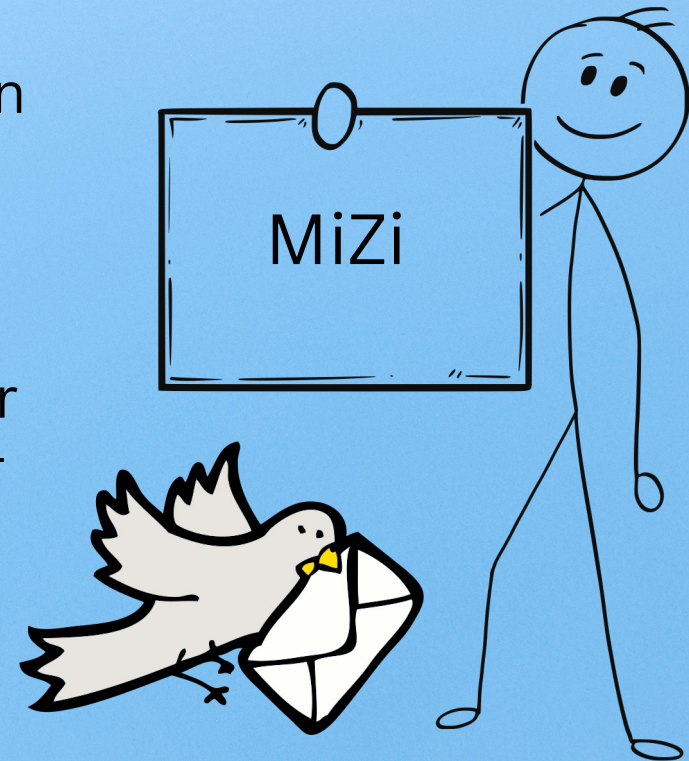
Mitteilungen in Zivilsachen

- bei Räumung von Wohnraum wegen Zahlungsverzug

MiZi, 2. Abschnitt IV.1

- bei Klagen gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe sowie der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

MiZi, 5. Abschnitt, XXIII, XXIV, XXV



Amtsgericht Mitte

Berlin, 20.05.2025

2 C 166/2

Verfügung

1. MiZi formlos an
Bezirksamt Mitte von Berlin - Soz 12 -

Höhe der Bruttomonatsmiete: 354,78 €

Höhe der Mietrückstände: 739,56 €

Die Klage ist ausschließlich auf Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB gestützt.

2. Abschrift MiZi Sozialamt / Arbeitsamt1 hinausgeben an:

Beklagter: Sebastian Meier

formlos

Es erfolgte eine Mitteilung gem. § 22 Abs. 9 SGB II und § 36 Abs. 2 SGB XII an die zuständige Sozialhilfestelle Bezirksamt Mitte von Berlin - Soz 12 - (Adresse: Müllerstraße 146, 12345 Berlin). Der Inhalt des Schreibens ergibt sich aus der Anlage. Setzen Sie sich gegebenenfalls mit der zuständigen Sozialhilfestelle in Verbindung.

Leseabschrift des Anschreibens an:
Bezirksamt Mitte von Berlin - Soz 12 -

die Mitteilung darf nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden ist. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten mitgeteilt werden dürfen (§ 19 Abs. 1 EGGVG). Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der angegebenen Nummer der MiZi. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren. Die Verwendung der mit der Mitteilung verbundenen Daten Dritter ist unzulässig (§ 18 Abs. 1 EGGVG).

Unter Hinweis auf die Aufgaben der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB II und SGB XII wird gemäß § 22 Abs. 9 SGB II und § 36 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit IV/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) mitgeteilt, dass hier am 19.09.2024 zum oben genannten Geschäftszeichen eine Klage auf Räumung von Wohnraum eingegangen ist.

Die Klage ist ausschließlich auf Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB gestützt.

Bezeichnung der Parteien:
Klagepartei:

Thomas Stettner (Adresse: Habsburger Straße 7, 10781 Berlin)

Beklagtenpartei:

Titsch Sebastian (Adresse: Dunckerstraße 90, 10437 Berlin)

SVV

Fristablauf



die richterliche Frist
auf der Verfügung
des SVV ist abgelaufen

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 3/22



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Wohn GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Uwe Fuchs, Alexanderstraße 1, 12345 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 333

gegen

André Moll, Winterfeldstraße 1, 10781 Berlin
- Beklagter -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht Richter Schulungsstadt
am xx.xx.20xx ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die im Objekt Winterfeldstraße 1 in 10781 Berlin, 1. Hinterhaus EG links gelegene Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer, nebst Küche, Toilette, Duschbad, Diele mit einer Fläche von ca. 36,26 qm zu räumen und geräumt an die Klägerin herauszugeben.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.195,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

→ ergeht, wenn der Beklagte
die Frist zur Anzeige der
Verteidigungsabsicht
versäumt

- Seite 3 -

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer
Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

An Stelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am xx.xx.20xx.....
die beklagte Partei am xx.xx.20xx.....

Schmidt JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Unterschiedenes Urteil zur Geschäftsstelle gelangt am xx.xx.20xx. xx:xx Uhr

Schmidt JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

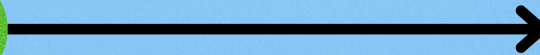
Unterschiedenes Urteil zur
Geschäftsstelle gelang
am ...
um ...
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

= großes Präsentat
(mit Uhrzeit)

SVV

schriftliches VU

schriftliches VU



beiden
Parteien
zustellen

- Seite 3 -

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer

Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

An Stelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am xx.xx.20xx.....
die beklagte Partei am xx.xx.20xx.....

Schmidt JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Unterschiedenes Urteil zur Geschäftsstelle gelangt am xx.xx.20xx, xx:xx Uhr

Schmidt JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Anstelle der Verkündung zugestellt an:
die Klagepartei am ...
die beklagte Partei am ...
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Zustelldaten
auf der Urschrift
vermerken**

Einspruch

- Rechtsbehelf
- 2 Wochen ab
Zustellung des VU
- Notfrist
- Einlegung beim Gericht,
dessen Entscheidung
angefochten wird

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
 - a) KLV ./ EB
 - b) gesetzlicher Vertreter der BEKL (Mutter) ./ ZU
 - c) gesetzlicher Vertreter der BEKL (Vater) ./ ZU
 2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise Zustelldaten auf der Urschrift vermerken
 3. Kosten
 4. 1 Monat (VE, weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

SVV

Anerkenntnisurteil

Amtsgericht Schulungsstadt

Az.: _____ C 1/ _____



Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Doris Kussel, Buschallee 1, 12345 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 111

gegen

Wohnausstatter, Goltzstraße 1, 10781 Berlin
- Beklagter -

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht
Richter Schulungsstadt am xx.xx.20xx ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 S. 2 ZPO
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.341,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.01.20xx sowie weitere 114,95 € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem xx.xx.20xx
zu zahlen.

ergeht, wenn
der Beklagte
den eingeklagten
Anspruch **anerkennt**

§ 307 ZPO

schriftliches Vorverfahren

schriftliches AU

- Seite 3 -

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer
Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

An Stelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am XX.XX.20XX.....
die beklagte Partei am XX.XX.20XX...

Schmidt JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Anstelle der Verkündung zugestellt an:
die Klagepartei am ...
die beklagte Partei am ...
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Zustelldaten
auf der Urschrift
vermerken**

SVV

schriftliches AU

schriftliches AU

beiden
Parteien
zustellen

schriftliches Vorverfahren

schriftliches AU

Berufung



- Rechtsmittel
- Notfrist
- 1 Monat ab
Zustellung des AU

§§ 511 I, 517 ZPO

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
 - a) KLV ./ . EB
 - b) BEKL ./ . ZU
 2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise Zustelldaten auf der Urschrift vermerken
 3. Kosten, VE
 4. 6 Wochen (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung